



Informationen für Verwender von Messgeräten und Messwerten Neues Eichrecht seit dem 1. Januar 2015

(Stand: 21.05.2015)



Seit 1. Januar 2015 sind das **Mess- und Eichgesetz** (kurz: **MessEG**) und die **Mess- und Eichverordnung** (kurz: **MessEV**) in Kraft. Sie lösen damit das Eichgesetz (kurz: EichG) und die Eichordnung (kurz: EO) ab. Für die Verwender von Messgeräten und auch von Messwerten (neu) ergeben sich dadurch zum Teil neue Regelungen.

Diese Information stellt die wesentlichen Neuerungen und Vorgaben für Verwender vor.

Zum neuen MessEG

Welche Verwender haben die Vorschriften des MessEG zu beachten?

Das MessEG muss von allen Verwendern von Messgeräten beachtet werden, die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder Messgeräte im öffentlichen Interesse verwenden. Dasselbe gilt auch für die Verwendung von Messwerten.



Typische Beispiele für Verwendungsbereiche von Messgeräten, auf die die Vorschriften des MessEG anzuwenden sind:

- Ladentischwaage auf dem Wochenmarkt
- Waagen im Supermarkt
- Fahrzeugwaagen
- Personenwaagen in der Heilkunde
- Zapfsäulen an einer Tankstelle
- Reifendruckmessgerät an einer Tankstelle oder in einer Kfz-Werkstatt
- Messgeräte zur Überwachung des Straßenverkehrs
- Abgas-Messgeräte, sofern sie im Rahmen der Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen verwendet werden
- Tankwagen für Heizöl oder Flüssiggas
- Gaszähler, Wasserzähler, Stromzähler und Wärmezähler
- Taxameter in Taxen
- Bierfässer (wenn sie nicht über geeichte Messanlagen befüllt werden)
- Ausschankmaße.

Die MessEV regelt auch Anwendungsfälle, in denen Messgeräte *nicht* dem Eichrecht unterliegen. Die folgenden Beispiele stehen exemplarisch für Änderungen der in der MessEV geregelten Ausnahmen. MessEG und MessEV sind z.B. *nicht* anzuwenden:

- bei sogenannten Baustoffwaagen, wenn diese nicht im geschäftlichen Verkehr zur Bestimmung von Waren nach Gewicht verwendet werden, sondern die darüber verwogenen Mengen dazu dienen, das Volumen oder die Dichte von Beton zu bestimmen.
- in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser.
- Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur oder des Drucks im geschäftlichen Verkehr unterfallen dem MessEG und MessEV nur, wenn die Bestimmung der Temperatur oder des Drucks der Ermittlung anderer Messgrößen dient.





Welche wesentlichen Vorgaben bringt das MessEG mit sich?

1. Korrekte Verwendung von Messgeräten

Messgeräte müssen bestimmungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt, gewartet und verwendet werden.

2. Antrag auf Eichung (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG)

Das MessEG verpflichtet die Verwender von Messgeräten, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Eichung mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät dann gleichgestellt, wenn

1. der Messgeräteverwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat und
2. es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiter verwendet werden.

3. Messrichtigkeit während der Verwendung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 MessEG)

Der Verwender eines Messgerätes muss die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen während der Verwendung sicherstellen. Es dürfen unter anderem keine Sicherheitszeichen verletzt werden. Außerdem muss der Verwender sicherstellen, dass die zulässige Verkehrsfehlergrenze stets eingehalten wird. Eine Voraussetzung dazu ist zum Beispiel die Verwendung entsprechend der Bedienungsanleitung und innerhalb des zulässigen Messbereiches.

4. Verwendung von geeichten Messgeräten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG)

Der Verwender hat sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

5. Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG)

Verwender von Messgeräten müssen sicherstellen, dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für 5 Jahre, aufbewahrt werden.

6. Anzeigepflicht (§ 32 Abs. 1 und 2 MessEG)

Wer neue oder erneuerte Messgeräte (außer Maßverkörperungen) verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Pflicht gilt nicht für Zusatzeinrichtungen und Ausschankmaße. Näheres kann man einem Informationsblatt unter www.agme.de oder www.eichamt.de entnehmen. Die Anzeige des neuen oder erneuerten Messgerätes kann ebenfalls unter www.eichamt.de erfolgen.

7. Überwachung der Verwendung von Messgeräten

Die Eichbehörden sind für die Überwachung der Verwendung von Messgeräten zuständig. Sie sind befugt, Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten und Messgeräte zu prüfen. Der Verwender hat die Eichbediensteten bei der Überwachung zu unterstützen und Auskünfte zu erteilen. Zudem wurden die Befugnisse bei dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf das Betreten von Wohnräumen ausgeweitet.

8. Verwendung von Messwerten

Die Regelungen des MessEG sind auch auf Messwerte anzuwenden (§ 1 Nr. 4 MessEG). Messwerte dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie mit einem Messgerät, welches bestimmungsgemäß eingesetzt/verwendet wurde, bestimmt (bzw. ermittelt) wurden. Wer Messwerte verwendet, hat sich zu vergewissern, dass die Messgeräte den gesetzlichen Anforderungen genügen.

9. Verstöße gegen das MessEG

Wer als Verwender von Messgeräten oder Messwerten fahrlässig oder vorsätzlich gegen eichrechtliche Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.





Dazu kommen Pflichten, die sich aus der MessEV ergeben:

10. Pflichten vor und bei der Eichung (§ 33 MessEV)

- Verwender von Messgeräten müssen die Eichbehörde bei der Eichung unterstützen.
- Messgeräte sind gereinigt und ordnungsgemäß hergerichtet vorzustellen. Die Prüfung muss gefahrlos und ungehindert möglich sein. Vom Antragsteller müssen Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.
- Bewegliche Messgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, hat der Antragsteller beim zuständigen Eichamt oder an einem angegebenen Prüfort zur Eichung vorzuführen.
- Dem Messgerät beizufügende Unterlagen des Messgerätes sind vorzulegen.

11. Pflichten bei der Verwendung (§ 23 MessEV)

Das Messgerät muss über die erforderliche Genauigkeit verfügen, für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen geeignet sein und innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt werden. Die Richtigkeit der Messung muss gewährleistet und die beizufügenden Informationen (z. B. Bedienungsanleitung) müssen verfügbar sein. Verkehrsfehlergrenzen dürfen nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt werden. Beim Direktverkauf muss der Käufer den Messvorgang beobachten können.

12. Ausstellen von Eichscheinen (§ 37 Abs. 3 MessEV)

Die Erstellung eines Eichscheinens setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag voraus. Eichscheine werden seit 01.01.2015 nur dann ausgestellt, wenn die Ausstellung spätestens bei der Durchführung der Eichung beantragt wurde.

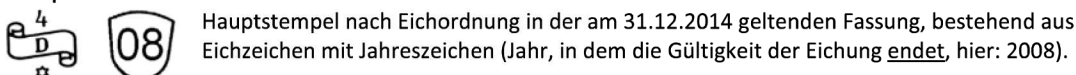
13. Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die Kennzeichnung von Messgeräten wurde neu geregelt. **Es wird nun der Beginn der Eichfrist (i. d. R. das Jahr der Eichung) gekennzeichnet** (a bzw. b) und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist. Den Ablauf der Eichfrist kann man auf einer optional angebrachten Hinweismarke (c) erkennen.



Hinweis: Aufgrund der Übergangsbestimmungen dürfen die Eichbehörden und die staatlich anerkannten Prüfstellen bis zum 31.12.2016 noch die Kennzeichen nach der bisherigen Eichordnung verwenden.

Beispiel:





Wo kann ich weitere Fragen stellen oder zusätzliche Informationen erhalten?

MessEG, MessEV: <http://www.agme.de> => Fachinformation => Rechtsgrundlagen

Das örtlich zuständige Eichamt wird Ihre Fragen zur Verwendung von Messgeräten und Messwerten gerne beantworten:

www.eichamt.de.

Mit Fragen zu Bauartzulassungen bzw. Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen wenden Sie sich bitte an die PTB-Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig und Berlin:

www.ptb.de .



